

Justizprüfungsamt
bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf

**Aktuelle Hinweise zum Prüfungsbetrieb
bei dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht
Düsseldorf
ab dem 04. Dezember 2021**

- Aufsichtsarbeiten und mündliche Prüfung -

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO) in der aktuell geltenden Fassung gelten für das Prüfungsverfahren bei dem Justizprüfungsamt Düsseldorf ab dem 04. Dezember 2021 bis auf Weiteres die folgenden Maßgaben:

I. Coronatests

Die **Teilnahme an den Aufsichtsarbeiten und an der mündlichen Prüfung** ist regelmäßig **nur unter Vorlage eines Negativtestnachweises** gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 2 CoronaSchVO zulässig. Dies gilt nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung (§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 CoronaSchVO). Der Negativtestnachweis oder der Nachweis der Immunisierung ist – **in Papierform - am Tag einer jeden Aufsichtsarbeit und am Tag der mündlichen Prüfung** vor Beginn der Prüfung zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument **vorzulegen**. Die **Testvornahme darf jeweils höchstens 24 Stunden zurückliegen**. **Es besteht keine Möglichkeit zur Teilnahme an einem beaufsichtigten Selbsttest** vor den Aufsichtsarbeiten oder vor der mündlichen Prüfung; auch **ein zuhause durchgeführter Selbsttest genügt nicht!**

II. Weitere Schutzmaßnahmen

Zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten setzt das Justizprüfungsamt Düsseldorf bei der Durchführung seiner schriftlichen und mündlichen Prüfungen die **vom Robert Koch-Institut empfohlenen Maßnahmen** um. Es hält alle Beteiligten an, auch ihrerseits den vom Robert Koch-Institut ausgesprochenen Empfehlungen (z.B. **Abstandhalten, Einhaltung der Husten- und Niesregeln, gute Händehygiene**) zu folgen.

Bei der Einrichtung aller Prüfungsräume wird der **Mindestabstand von 1,50 m** gewahrt.

Im gesamten Prüfungsbereich werden besondere hygienische Vorkehrungen getroffen (z.B. gute Belüftung, Desinfektionsmittel; **zur Maskenpflicht siehe Ziff. III. und IV.**).

Wir bitten alle Kandidatinnen und Kandidaten, die Hygieneregeln sowie die Regeln zum Mindestabstand unbedingt einzuhalten. Dies beginnt mit dem Eintritt in das Gebäude, der Einlasskontrolle und dem Aufsuchen des Sitzplatzes im Prüfungsraum bzw. Vorbereitungsraum und gilt für die Toilettennutzung, die Klausurabgabe und das anschließende Verlassen des Gebäudes fort. Alle Kandidatinnen und Kandidaten erhalten vor dem Beginn der Bearbeitungszeit sowie vor dem Beginn des Kurzvortrags und des Prüfungsgesprächs ausreichend Zeit, um ihre Sitzplätze einzunehmen sowie am Sitzplatz die notwendigen Vorbereitungen zu treffen.

Im Hinblick auf die erforderliche Belüftung der Räumlichkeiten wird allen Kandidatinnen und Kandidaten empfohlen, durch **angemessene Kleidung** dafür zu sorgen, dass sie nicht frieren müssen.

III. Aufsichtsarbeiten

Ab dem **Betreten des Prüfungsgebäudes** ist **verpflichtend eine medizinische Gesichtsmaske oder eine Atemschutzmaske** im Sinne des 3 Abs. 1 CoronaSchVO zu tragen. Dies gilt sowohl im **Aufenthaltsbereich** als auch **beim Betreten und Verlassen des Klausurssaales** sowie **beim**

Bewegen zwischen den Sitzreihen. Im Aufenthaltsbereich ist das kurzzeitige Ablegen der Maske zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken gestattet. **Die Maske wird nicht gestellt, sondern ist von den Prüflingen mitzubringen.**

Da in den Klausursälen der **Mindestabstand** zu den anderen Prüflingen **am Sitzplatz eingehalten** wird und eine **ausreichende Durchlüftung sichergestellt** ist, **entfällt für immunisierte Personen mit dem Nachweis einer Immunisierung während des Sitzens am Platz die Maskenpflicht** (§ 3 Abs. 2 Ziff. 7 CoronaSchVO). **Nicht immunisierte Personen müssen auch am Sitzplatz während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten eine medizinische Maske tragen.** Das kurzzeitige Ablegen der Maske ist nur zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken gestattet. Eine **Schreibverlängerung wegen der Maskenpflicht wird nicht gewährt.**

IV. Mündliche Prüfungen

Aus Gründen des Infektionsschutzes werden bis auf weiteres keine Zuhörer(innen) zugelassen.

Ab dem **Betreten des Prüfungsgebäudes** ist **verpflichtend eine medizinische Gesichtsmaske oder eine Atemschutzmaske** im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 2 CoronaSchVO zu tragen. Dies gilt sowohl **im Aufenthaltsbereich** als auch **beim Betreten und Verlassen des Vorbereitungsraums und des Prüfungsraums** sowie **beim Bewegen zwischen den Sitzreihen**. Im Aufenthaltsbereich ist das kurzzeitige Ablegen der Maske zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken gestattet. Die **Maske wird nicht gestellt**, sondern ist **von den Prüflingen mitzubringen**.

Da **in den Vorbereitungsräumen und in den Prüfungsräumen** der **Mindestabstand** zu den anderen Prüflingen **am Sitzplatz eingehalten** wird und eine **ausreichende Durchlüftung sichergestellt** ist, **entfällt für immunisierte Personen mit dem Nachweis einer Immunisierung während der Vorbereitung und des Haltens des Kurzvortrags sowie während**

des Prüfungsgesprächs die Maskenpflicht (§ 3 Abs. 2 Ziff. 7 CoronaSchVO). Nicht immunisierte Personen müssen auch am Sitzplatz während der Vorbereitung des Aktenvortrags und im Prüfungsraum eine medizinische Maske tragen. Das kurzzeitige Ablegen der Maske ist nur zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken gestattet.

V. Entschuldigt Fernbleiben vom Termin

Zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten wird einigen Kandidatinnen und Kandidaten die Teilnahme an der Prüfung untersagt (Ziffer 1). Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Regelung (Ziffer 2).

1. Prüflinge, die am Tag der ersten Aufsichtsarbeit oder im Verlauf der weiteren Aufsichtsarbeiten oder am Tag der mündlichen Prüfung

a) unter **Quarantäne** stehen,

b) Coronavirus-SARS-CoV-2-typische **Krankheitssymptome**, insbesondere Atemwegssymptome, Husten oder Fieber, aufweisen, und/oder

c) binnen der letzten 14 Tage vor dem Beginn der Aufsichtsarbeiten bzw. dem Tag der mündlichen Prüfung wesentlich **persönlichen Kontakt** zu einer Person hatten, die bestätigt mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert ist,

ist die Teilnahme an der Prüfung nicht gestattet. Ihnen wird aufgegeben, sich unverzüglich

telefonisch (0211 4971-631) oder

per E-Mail (Serviceeinheit_Justizpruefungsamt@olg-duesseldorf.nrw.de)

mit dem JPA Düsseldorf in Verbindung zu setzen.

2. Im Übrigen gelten bezüglich des Verfahrens und der Gründe für ein entschuldigtes Fernbleiben vom Termin die allgemeinen Regeln.

Ob und inwieweit bei Prüflingen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben (s. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) oder die mit einer besonders gefährdeten Person in diesem Sinne dauerhaft in einem Hausstand leben, ein Entschuldigungsgrund vorliegt, ist demnach jeweils im Einzelfall zu prüfen. Prüflinge, die beabsichtigen sich mit entsprechender Begründung von der Prüfung zu entschuldigen, werden gebeten, sich unverzüglich ausschließlich per E-Mail (Serviceeinheit_Justizpruefungsamt@olg-duesseldorf.nrw.de) mit dem JPA Düsseldorf in Verbindung zu setzen.

3. In Übereinstimmung mit § 21 Abs. 3 JAG NRW ist zur Glaubhaftmachung einer krankheitsbedingten Entschuldigung grundsätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses erforderlich.

Liefert ein Prüfling eine Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht ab, so hat er im nächstmöglichen Termin alle Aufsichtsarbeiten neu anzufertigen, § 21 Abs. 2 S. 1 JAG NRW.